

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 364/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des David E [REDACTED],
[REDACTED] 2 [REDACTED]th Street, E [REDACTED]. [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüntenberg, Dr. Joewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen .

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

At

- 3 -

auch rechtlich nicht zu beanstanden, daß die beiden Sachverständigen angesichts der Schwierigkeiten der Schätzung des Grades einer durch ein derartiges Leiden verursachten Erwerbsminderung die effektive Leistungsfähigkeit des Klägers mit berücksichtigt haben. Dies hat der Senat bereits in Beschluß vom 24. Mai 1967 - IV ZB 647/66 - nicht veröffentlicht - ausgesprochen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Acher

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

